

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/079/19

öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2020

Erstellungsdatum: 21.10.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	
07.11.2019	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
12.11.2019	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
14.11.2019	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
19.11.2019	Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
21.11.2019	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
27.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
12.12.2019	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich vorliegender Änderungsliste(n).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	gez. N. Walter 21.10.19
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Personalwesen, Zentrale Dienste, Städtische Museen, Archiv, IuK	gez. Goldbeck 22.10.19
	0.2 Koordination Ortschaftstätigkeit, Sonderaufgaben Bau, Vermögenserfassung, Außenstelle Gernrode	gez. Voigt 23.10.19
	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller 22/10/19
	3 Bauen und Stadtentwicklung	23.10.2019 gez. i. V. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 21/10/19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 23.10.19

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan stellt nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) die für die Wirtschaftsführung der Gemeinde maßgebende, produktorientierte Zusammenstellung der im Haushaltsjahr zu erbringenden Leistungen und die hierfür veranschlagten Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan dar.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Entsprechend § 102 KVG LSA ist die Haushaltssatzung durch den Rat nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Derzeit wird die Forderung des § 98(3) KVG LSA, den Haushaltsausgleich zu erreichen, weder im Ergebnis- noch im Finanzplan erfüllt.

Die Verwaltung wird in der Beratungsphase in den Gremien weiter an der Erreichung des Haushaltsausgleiches arbeiten und dieses in Form einer Änderungsliste dokumentieren.

Auf Grund des Umfangs der Unterlagen ist der Haushaltsplan - als Anlage zur Vorlage - im Ratsinformationssystem „Session“ eingestellt bzw. im Büro des Stadtrates einsehbar.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☒ Ergebnisplan BUst EUR	☒ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	